

- b) anerkannte Verfolgte des Nazi-regimes und deren Kinder,
- c) Vollwaisen und Zöglinge von Kinderheimen gemäß § 15 des Gesetzes vom 8. Februar 1950 über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung (GBLS.95).

2. Sonstige Studierende mit besonderen fachlichen Leistungen.

§ 2

Auswahl der Stipendienempfänger

- (1) Die Auswahl der Stipendienempfänger erfolgt durch Stipendienkommissionen, die an jeder Universität oder Hochschule zu bilden sind.
- (2) Die Stipendienkommissionen setzen sich wie folgt zusammen:
- 3. aus zwei Vertretern der Freien Deutschen Jugend (FDJ) — einem Vertreter der FDJ-Hochschulgruppenleitung und einem Vertreter der jeweiligen FDJ-Fakultätsgruppenleitung

Aus: Gesetzblatt der DDR vom 27. 9. 1951, Nr. 115.

DOKUMENT NR. 248

Anlage zur Verordnung über die Regelung des Stipendienwesens an Universitäten und Hochschulen.

Stipendienrichtlinien

für die Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik

§ 1

An den Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik werden gewährt:

- I. Grundstipendien und Leistungszuschläge,
- II. Leistungsstipendien an sonstige Studierende.

§ 2

Grundstipendien und Leistungszuschläge

- (1) Arbeiter, Bauern, Angehörige der Intelligenz und deren Kinder sowie die im § 1 Ziffer 1 Buchst. a bis c der Verordnung vom 20. September 1951 genannten Personen und deren Kinder erhalten als Grundstipendien monatlich 180 DM.
- (2) Bei Studierenden von Hochschulen und Fakultäten oder Fachrichtungen, die für den Fünfjahrplan von besonderer Bedeutung sind, erhöht sich das Grundstipendium auf monatlich 200 DM. Die Liste der hierfür in Betracht kommenden Hochschulen, Fakultäten und Fachrichtungen wird vom Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik im Einverständnis mit der Staatlichen Plankommission herausgegeben.
- (3) Die Zahlung des Grundstipendiums erfolgt nach der Zulassung zur Universität oder Hochschule mit Beginn des 1. Studienjahres. Die Weiterzahlung für die folgenden Studienjahre ist vom Bestehen der jährlich abzulegenden Zwischenprüfungen abhängig.

(4) Für Studierende, die ein Grundstipendium erhalten, wird ein Leistungszuschlag gezahlt

- a) in Höhe von 40 DM, wenn das Reifezeugnis oder die jährlich stattfindenden Zwischenprüfungen am Ende des Studienjahres die Note 2 (gut) aufweisen,
- b) in Höhe von 80 DM, wenn sie die Note 1 (ausgezeichnet) aufweisen.

§ 3

Leistungsstipendien an sonstige Studierende

- (1) An Studierende, die nicht unter das Grundstipendium fallen, wird bei besonderen fachlichen Leistungen ein Leistungsstipendium gewährt.
- (2) Das Leistungsstipendium beträgt monatlich
 - a) 130 DM, wenn das Reifezeugnis die Note 2 (gut) oder die jährlich stattfindenden Zwischenprüfungen am Ende des Studienjahres im Durchschnitt die Note 2,2 (gut) aufweisen;
 - b) 180 DM, wenn das Reifezeugnis die Note 1 (ausgezeichnet) oder die jährlich stattfindenden Zwischenprüfungen am Ende des Studienjahres im Durchschnitt die Note 1,5 (ausgezeichnet) aufweisen.
- (3) Bei Studierenden von Hochschulen und Fakultäten oder Fachrichtungen, die für den Fünfjahrplan von besonderer Bedeutung sind (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 2 dieser Richtlinien), erhöht sich das Leistungsstipendium
 - bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 2 Buchst. a. . auf 150 DM,
 - bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 2 Buchst. b. . auf 200 DM.
- (4) Die Zahlung des Leistungsstipendiums erfolgt nach der Zulassung zur Universität oder Hochschule mit Beginn des 1. Studienjahres. Die Weiterzahlung oder Neuaufnahme der Zahlung für die folgenden Studienjahre ist von der jährlich abzulegenden Zwischenprüfung abhängig.

Aus: Gesetzblatt der DDR vom 27. 9. 1951, Nr. 115.

DOKUMENT NR. 249

Prorektorat für Studentenangelegenheiten
Universität Greifswald.

Abt. Student. Betreuung.

Greifswald, den 25. 2. 52

Zum Aushang!

Betr. Einstufung der Studenten in das Grundstipendium.

Um noch etwa bestehende Unklarheiten betr. der Einstufung der Studenten in das Grundstipendium zu beseitigen, werden nachstehend die vom Staatssekretariat für Hochschulwesen Berlin ergangenen Richtlinien bekannt gegeben:

I. Arbeiter.

- a) Als Kinder von Arbeitern gelten nur solche Personen, deren Eltern mindestens seit 1. 1. 1942 Arbeiter waren und sind, oder nach 1945 Partei-, Verwaltungs- und Wirtschaftsfunktionäre wurden. Als Arbeiter gelten nicht solche Personen, die zwar 1942 Arbeiter waren, aber nach 1945 selbstän-

dige Handwerker, Unternehmer u. ä. wurden, auch wenn sie ohne fremde Arbeitskräfte ihren Beruf ausübten. Ferner solche, die wohl ursprünglich einmal Arbeiter waren, jedoch bereits vor 1942 Angestellte, Beamte, Händler u. ä. geworden sind.

b) Studierende selbst gelten als Arbeiter ohne Rücksicht auf die soziale Herkunft:

- 1. wenn sie mindestens seit dem 1. 1. 42 bis Studienbeginn als Arbeiter tätig waren,
- 2. ohne Berücksichtigung des Stichtages 1942, wenn sie als Aktivisten und Jungaktivisten ausgezeichnet worden sind,
- 3. wenn sie seit dem Abschluß der Volksschule bis zum Beginn des Studiums als Arbeiter tätig waren und die Hochschulreife durch Vorstudienkursen, Abendkursen oder Sonderreifeprüfung u. ä. erworben haben. Jedoch nicht solche, die Oberschulen oder Mittelschulen besuchten, auch ohne Abschlußzeugnis.
- 4. Außerdem alle Studierenden und Absolventen der ABF.

c) Als Arbeiter werden eingestuft, Köche, Friseure, Handwerker, wenn sie in einem Lohnverhältnis stehen, ebenfalls Hausangestellte oder im Angestelltenverhältnis stehende Arbeiter, wie z. B. Straßenreiner bei kommunalen Behörden, Weichenwärter der Reichsbahn, Straßenbahnschaffner, Telegrafnarbeiter der Deutschen Post, Chauffeure, Hausmeister, Pförtner u. ä. von Verwaltungsstellen, Lokomotivführer . . .

2. Werk tätige Bauern.

Als werktätige Bauern gelten alle, die durch die Bodenreform Land erhalten haben, weiter solche, deren Besitz in der Regel 15 ha nicht übersteigt und die vorwiegend ohne fremde Arbeitskräfte arbeiten.

Ferner gelten solche, die durch die Bodenreform eine Handwerkersiedlung übernommen haben oder die ihre Siedlung aufgegeben haben und als hauptamtliche Funktionäre der bäuerlichen Organisation tätig sind oder Verwaltungsfunktionen ausüben.

Als werktätige Bauern gelten nicht, die neben ihrer Bauernwirtschaft noch Gewerbetreibende sind, Gärtnereinhaber, Obst- und Gemüsezüchter, die umsatzsteuerpflichtig sind.

3. Intelligenz.

a) technische Intelligenz

Als Mitglieder dieses Personenkreises gelten diejenigen, die auf Grund der 2. Durchführungsbestimmung zur VO. über „die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den VEB und ihnen gleichgestellten Betrieben“ vom 24. 5. 51 zu dem hier genannten Personenkreis gehören, oder einen Einzelvertrag erhalten haben. Die Zugehörigkeit ist durch eine Bescheinigung, die durch die zuständige Zentralvereinigung der VEB gegengezeichnet sein muß, nachzuweisen oder durch die beglaubigte Abschrift des Einzelvertrages.